

Entscheidung NetzDG0462022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 16.05.2022 hat das Unternehmen [...] Als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 II Nr 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.05.2022 wie folgt entschieden

Nach dem aktuellen Kenntnisstand des Prüfausschusses ist bereits nicht ersichtlich, warum die folgenden Inhalte rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sein sollen.

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhaltsdarstellung

Zu prüfender Inhalt ist ein als Screenshot eingebettete Beitrag des Nutzers [...] auf [...] vom 8. Mai 2022, welcher unter der URL

[...]

abrufbar ist. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem im Beitrag abgebildeten als Flyer bezeichneten Text, der einen offenen Brief zum Bürgerentscheid über die Abwahl des Bürgermeisters am 22.05.2022 wiedergeben soll.

Der Beschwerdeführer, um den es in dem Beitrag offenbar auch geht, schreibt

"Sehr geehrte Damen und Herren, die abgebildeten Aufnahmen zeigen Verunglimpfungen und schwere Verleumdungen. Darüber hinaus ist der abgebildete Flyer im Sinne des Pressegesetzes illegal, da die dort abgebildete Adresse als auch Person nicht existieren. Die Löschung des kompletten Posts ist hier anzuwenden"

Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen §§ 185, 186, 187, 269 StGB.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Ob die Voraussetzungen der §§ 185, 186, 187, 269 StGB vorliegen, kann anhand der der Prüfausschuss vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.

1. §185 StGB

Tatbestandlich erforderte die Beleidigung einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung.

Die oben dargestellten Aussagen im offenen Brief sowie im Beitrag des Nutzers insgesamt lassen eine Kundgabe der Missachtung bereits nicht erkennen.

Die Äußerungen setzen sich kritisch mit dem Bürgermeister auseinander. Die Äußerungen sind jedoch von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt. Aufgrund der mangels gegenteiliger Sachverhaltsschilderungen als wahr zu unterstellenden bestehenden Anknüpfungstatsachen für die verübte Kritik kann von einer Kundgabe der Missachtung nicht die Rede sein.

2. § 186 StGB

Tatbestandlich erfordert die üble Nachrede folgendes:

1. *Tatsachen*

Vorliegend handelt es sich bei den Schilderungen im Rahmen des offenen Briefes um Tatsachenäußerungen (Verlassen des Rathauses seit Amtsantritt des Bürgermeisters, Entlassungen von Mitarbeiter*innen)

Die Aussage,

„andere sind regelrecht geflüchtet, weil sie den psychischen Druck unter dem neuen Chef nicht mehr aushielten“

stellt ebenso eine Tatsachenbehauptung dar.

Äußerungen zu Absichten, Motiven oder Vorstellungen stellen Meinungsäußerungen dar, wenn der Äußernde auf die innere Tatsache nur mit Hilfe von Indizien schließt und daraus sein subjektives Urteil bzw. seine persönliche Meinung ableitet. **Äußerungen über Motive oder Absichten eines Dritten sind aber Tatsachenbehauptungen, wenn die Berichterstattung erkennen lässt, dass sich die behaupteten inneren Vorgänge unmittelbar aus eigenen**

Äußerungen des Betreffenden oder aus bestimmten (aber nicht in der Berichterstattung wiedergegebenen) Indiztatsachen ergeben würden.

So liegt der Fall hier. Zwar werden die genauen Hintergründe nicht offengelegt. Jedoch wird ersichtlich, dass es konkrete Erfahrungsberichte einzelner Mitarbeiter*innen gab, auf welchen das beschriebene Motiv, das Rathaus zu verlassen, beruht.

2. Eignung zur Ehrverletzung

Die Äußerungen sind auch dazu geeignet, die Ehre des vom Beitrag Betroffenen zu verletzen.

3. Tathandlung

Vorliegend handelt es sich um ein Verbreiten von Tatsachenbehauptungen. Da der Nutzer einen offenen Brief Dritter verbreitet und keine eigenen Behauptungen aufstellt. Zwar macht er sich den Inhalt des Briefes zu eigen und haftet damit im Falle der Unwahrheit wie ein Behauptender. Es liegt jedoch ein Verbreiten von Tatsachenbehauptungen vor.

Diese wurden in Beziehung auf einen anderen (den Bürgermeister) verbreitet.

4. Unwahrheit der Tatsache

Dass die Äußerungen unwahr sind, wird ohne jede Begründung behauptet, so dass nicht geprüft werden kann, ob es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt. Es wird insbesondere nicht konkret dargelegt, welche der zahlreichen Äußerungen unwahr sein soll.

3. § 187 StGB

Auch für eine Verleumdung fehlt es bereits an der Erfüllung des objektiven Tatbestands, da bereits nicht mitgeteilt wird, welche Äußerungen warum unwahr sein soll. Zur Unwahrheit bestimmter Äußerungen wird nichts mitgeteilt. Erst recht kann nicht unterstellt werden, dass der Nutzer wider besseres Wissen unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet hat.

Ein rechtswidriges Handeln ist daher nicht ersichtlich.

4. § 269 StGB

Fälschung beweisheblicher Daten

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Es fehlt bereits in jeglicher Hinsicht an der Erfüllung des Tatbestandes. Jedenfalls wird hierzu überhaupt nichts mitgeteilt, weshalb auf die Frage, ob es sich um beweishebliche Daten handelt, schon nicht eingegangen werden braucht. Erst recht wird nicht mitgeteilt, dass diese Daten zur Täuschung im Rechtsverkehr so gespeichert oder verändert worden sein sollen, dass eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde.

Es wird lediglich pauschal behauptet, die genannten Personen würde es nicht geben. Dies kann der Beschwerdeführer nicht völlig unsubstantiiert behaupten. Bis auf den existenten Bürgermeister (der Beschwerdeführer scheint dieser zu sein, jedenfalls seinem Namen nach) werden keine Personen namentlich benannt.

Nach alledem ist der zu begutachtende Inhalt, welcher unter der oben genannten URL abrufbar ist, nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG

FSM

FSM